Rur bei Bengniffen, welche gur Aufstellung von Stammbaumen verlangt merben, tommen bie Gebühren bem ausstellenden Geiftlichen, bezüglich bem firchner, je nach Ortsbertommen gu.

Bahlungspflichtig find bie Betheiligten.

Die nach Berordnung bes Ricchenrathes auszustellenden Zeugnisse iber Taufen und Traumgen, sowie die Konfirmationszeugnisse sind ben Betheiligten mentgeltlich auszufertigen. Die Formulare werden auf Koften der Ortstirchlaffe beichafft.

Anmertung:

Im Geschäftsbereiche der Immedial-Kommission sür des katholische Rirchen und Schulwein bewender es dei dem bestehenden Derkommen, daß die Gebühren sür harcamtliche Zeugnisse und des Andschaftsgene der Kirchenüssiger dem betressenden Pharcischlinfaber zusommen.

VIII. Dem Landrabbiner tommen für amtliche Zeugnisse, wie für das Borlegen und Nachschlagen der israelitischen Register die unter VII bestimmten Gebühren zu.

IX. Den angestellten Geiftlichen, einschlieflich ber Tagegelber, Racht- gelber und Reisetoften,

für bie Theilnahme an ber Ginführung eines Superintenbenten

Findet die Einführung oder Konferenz am Wohnorte des Geistlichen Statt, so erhalt berfelbe die Hälfte obiger Anfaise.

Bablungspflichtig find die betreffenden Rirchtaffen; wenn mehrere Rirchgemeinden gur Parochie gehören, die einzelnen Kirchtaffen der Parochie gemeinfoftlich zu gleichen Theilen.

X. Den angestellten Schullehrern, einschließlich ber Tagegelber und Reijetoften, fur bie Theilnahme an ben angeordneten Lehrertonferengen 2 M.

Findet die Ronfereng an dem Bohnorte des Lehrers Statt, jo erhalt berjelbe die Kalfte obiger Gebuhr.

Bahlungspflichtig ift die betreffende Schulfaffe.

XI. Die Mitglieder der evangelischen Kirchgemeindevorfände, der katholischen Kirchvorsteherämter und der israclitis schen Kultusgemeindevorstände, sowie der Schulvorstände, ingleichen